

Hygieneplan *Coronavirus* (*SARS-CoV-2*) für das Internat der Handwerkskammer Chemnitz

gültig für Beschäftigte, Dienstleister und Bewohner

Unternehmen:
Handwerkskammer Chemnitz
Limbacher Str. 195
09116 Chemnitz

Der vorliegende Hygieneplan muss regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die erforderlichen Änderungen angepasst werden.

Index	Änderung	Datum
Rev.-Nr. 10	10. überarbeitete Fassung	26.07.2021

1. Persönliche Hygiene | wichtige Verhaltensregeln

Anweisung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist aber auch eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, möglich.

Wichtige Verhaltensregeln

1. Der Zugang zum Internat ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome (wie z.B. erhöhte Temperatur, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksbeeinträchtigung oder Durchfall) gestattet.

Testpflicht für Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz

Mitarbeiter mit Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen. Mitarbeiter ohne Kundenkontakt sind verpflichtet, sich einmal wöchentlich zu testen. Der Nachweis über die Testung erfolgt über das im Kammernet hinterlegte Formular und ist durch den Mitarbeiter 4 Wochen aufzubewahren.

Die Testpflichten gelten nicht für Mitarbeiter,

1. die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektionen genesen sind.

Unabhängig vom Impfstatus besteht weiterhin für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit, sich freiwillig bis zu zweimal wöchentlich zu testen. Die entsprechenden Testkits werden den Mitarbeitern auch weiterhin über die Sekretariate zur Verfügung gestellt.

Das Aufrechterhalten der Testpflicht für die Mitarbeiter der Handwerkskammer Chemnitz ist auch unter dem Aspekt der derzeit niedrigen Inzidenzwerte im Sinne der Fürsorge für alle Mitarbeiter angemessen, da durch die große Anzahl an Kundenkontakt eine mögliche Infektion frühzeitig erkannt werden kann.

Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen tagesaktuellen Test vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchführen – unabhängig davon, ob sie als Geimpfte oder Genesene gelten. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

2. a.) **Händewaschen:** Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände **mit Seife für 20 – 30 Sekunden** waschen. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen geschaffen werden. Flüssigseifenspender sind einzusetzen. Zum Abtrocknen sind Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Es ist kontinuierlich zu prüfen, ob genügend Flüssigseife und

Einmalhandtücher vor Ort zur Verfügung stehen, oder:

b.) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

3. Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,50 m ist zwingend einzuhalten.
4. Das Tragen medizinischer Masken (sogenannte OP-Masken oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2) ist im gesamten Bereich des Internates (ausgenommen Wohnräume) erforderlich.
Die medizinischen Masken sind von den Besuchern der Einrichtung mitzubringen. Auf den sachgerechten Umgang mit den medizinischen Masken (Auf- und Absetzen, kein Manipulieren während des Tragens) ist durch die Mitarbeiter hinzuweisen. Sollte ein Bewohner nicht über eine medizinischen Masken verfügen, so ist hier eine ausreichende Anzahl am Empfang des Internates verfügbar und kann den Bewohnern ausgehändigt werden.
5. Auf Hinweisschildern/-plakaten müssen alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
6. Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüber hinaus gehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume oder Bereitstellungsverpflichtungen für Desinfektionsmittel bestehen nicht.
7. Die Nutzung von interaktiven Konzepten mit zusätzlichen Kontakten (Tastenbedienung, Touchscreens usw.) ist zu vermeiden. Arbeitsmittel wie Tastaturen, Telefone, etc. sind regelmäßig durch die Mitarbeiter zu reinigen. Dieses gilt besonders bei einem Benutzerwechsel.
8. Die genutzten Räume müssen regelmäßig und gründlich mittels Stoßlüftung gelüftet werden.
9. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
10. Für die Einhaltung der Regeln/Vorgaben ist eine verantwortliche Person zu benennen, die auch bei Kontrollen, zum Beispiel durch das Gesundheitsamt, Auskunft gibt.

Ansprechpartner:

Cathleen Casta
Internatsleiterin
Telefon: 0371/5364-380
E-Mail: c.casta@hwk-chemnitz.de

im Vertretungsfall:

Dirk Sonntag
Abteilungsleiter Verwaltung
Telefon: 0371/5364-192
E-Mail: d.sonntag@hwk-chemnitz.de

2. Persönliche Schutzausrüstung

Anweisung

Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen medizinischer Masken (sogenannte OP-Masken oder Masken des Standards KN95/N95 oder FFP2 ist im gesamten Bereich des Internates (ausgenommen Wohnräume) erforderlich.

Ausgenommen sind der Außenbereich des Internats, der Parkplatz sowie der Weg zum Raucherpavillon. Ansammlungen und Zusammenkünfte im Außenbereich (insbesondere am Raucherpavillon) sind auf maximal zehn Personen zu begrenzen.

Trotz des Tragens medizinischer Masken und der Erbringung eines negativen SARS-Cov-2 Testergebnisses sind die Hygienevorschriften, insbesondere die „*Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19*“, die „*Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus*“ die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zwingend einzuhalten.

3. Raumhygiene:

Was	Anweisung
Wohnräume	<p>Die Unterbringung der Bewohner erfolgt in erster Priorität in Einzelzimmern mit separater Dusche und WC. Mehrbettzimmer werden jeweils nur mit einer Person belegt und für die gemeinschaftlichen Sanitärräume werden, je nach Beschaffenheit, separate Hygieneregeln festgelegt.</p> <p>Die Zimmer und Sanitärbereiche werden täglich gelüftet, regelmäßig gereinigt und die Flächen desinfiziert.</p>
Gemeinschaftsräume	<p>Die Nutzung der Gemeinschaftsräume wird zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion stark eingeschränkt.</p> <p>Unter Einhaltung der Abstandsregelung und tragen einer medizinischen Maske stehen der Tischtennisraum, die Fernsehräume, der Sitzbereich gegenüber des Empfanges, der Billardbereich sowie die Sporträume als Gemeinschaftsräume zur Verfügung. Die gemeinsame Nutzung ist nur bei geöffneten Fenstern oder regelmäßiger Stoßlüftung gestattet.</p> <p>Vor der Nutzung der Sporträume ist zusätzlich ein Händedesinfektionsmittel zu nutzen sowie nach der Nutzung das jeweilige genutzte Sportgerät zu desinfizieren. Die Nutzung der Sporträume erfolgt zeitlich gestaffelt mit einer Nutzungspause von 15 Minuten zwischen den Nutzergruppen von 2 Personen.</p> <p>Die Räume werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert.</p>
Mensa	<p>Die Anzahl der Sitzmöglichkeiten in der Mensa wurden unter Beachtung der Abstandsregelung auf 72 Sitzplätze reduziert. Am Eingang zur Essenausgabe sind Abstandsmarkierungen angebracht. Am Eingang zur Mensa steht eine Säule zur Händedesinfektion. Eine medizinische Maske muss bis zum Erreichen des Esstisches getragen werden.</p>

	<p>Der Raum wird täglich gelüftet und gereinigt. Die Tische und Stühle werden nach bzw. vor jeder Mahlzeit mit Flächendesinfektionsmittel abgewischt.</p>
Verwaltungs- räume	<p>In den Verwaltungsräumen hat jeder Mitarbeiter einen festen Computerarbeitsplatz. Werden Arbeitsplätze von mehreren Mitarbeitern nacheinander benutzt, hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit den Arbeitsplatz bei Arbeitsbeginn zu desinfizieren.</p> <p>Am Empfang wird eine Plexiglasscheibe als Spuckschutz angebracht. Die Räume werden täglich mehrmals gelüftet, regelmäßig gereinigt und die Flächen am Empfang mehrmals täglich mit Flächendesinfektionsmittel abgewischt.</p> <p>Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist verpflichtend eine medizinische Maske zu tragen.</p> <p>Alle Mitarbeiter führen am ersten Arbeitstag der Arbeitswoche bei Dienstbeginn sowie drei Tage danach einen Selbsttest durch und füllen die Bescheinigung über das Testergebnis im Kammernet aus. Der Nachweis über die Testung ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Positiv getestete Mitarbeiter begeben sich sofort in häusliche Isolation und informieren den nächsten Dienstvorgesetzten hierüber.</p>
Empfang, Flure und Treppen- häuser	<p>Das Tragen einer medizinischen Maske ist am Empfang, auf den Fluren und im Treppenhaus erforderlich.</p> <p>In den Eingangsbereichen des Ost- und Westflügels wird jeweils eine Desinfektionsstation zur Desinfektion der Hände aufgestellt.</p> <p>Am Empfang ist ein Spuckschutz (Plexiglasscheibe) angebracht. Am Empfang stehen eine Flasche Flächendesinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Nutzung durch die Mitarbeiter bereit. Ebenso stehen Einmalhandschuhe für Unterschriftenleistungen bei fehlendem eigenem Stift zur Verfügung.</p> <p>Die Räume werden täglich gelüftet und gereinigt.</p>
Gemeinschafts- WC	<p>Die Gemeinschafts-WCs an der Mensa und in den Unterkunftsbereichen dürfen maximal von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Räume werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert.</p>
Gemeinschafts- duschen im Ostflügel	<p>Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen wird zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole stark eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Nutzung der Gemeinschaftsduschen in den Räumen 110, 210, 213 und 214 wird mit einem ausgehängten Duschplan jeweils auf eine Person beschränkt. ▪ Nach der Nutzung muss der Duschaum gelüftet werden. ▪ Die Räume werden täglich gereinigt und die Flächen desinfiziert. ▪ Für den Bedarfsfall steht in jedem Duschaum eine Flasche Flächendesinfektionsmittel bereit.

4. Infektionsschutz für die Bewohner des Internates

Anweisung

(1) Die Unterbringung der Internatsbewohner erfolgt in Einzelzimmern mit separater Dusche und WC sowie in Mehrbettzimmern mit Einzelbelegung. Damit reduziert sich die Gesamtanzahl der Bewohner des Internates auf 110. Der Aufenthalt in den Zimmern ist nur dem Bewohner erlaubt.

Besuche durch internatsfremde Personen sind generell nicht gestattet. Zur Reduzierung der Infektionsgefahr sollen die Bewohner eigene Bettwäsche mitbringen.

Das Tragen von Arbeitsschutzkleidung (Arbeitsschuhe, Arbeitshose und –Jacke) im Internat ist nicht gestattet. Diese Kleidung muss in den Umkleieräumen des Bildungszentrums aufbewahrt werden.

(2) Alle Kursteilnehmer an der HWK Chemnitz sind verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. Bei allen Kursteilnehmer, welche im Internat wohnen, wird der erste Selbsttest am Anreisetag durchgeführt bzw. das Vorliegen eines negativen Testergebnisses überprüft. Der Selbsttest wird unter Wahrung von Abstandsregeln in der Mensa durchgeführt. Mit seiner Unterschrift bestätigt dann der Teilnehmer, dass ein solcher Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde und es erfolgt der weitere CheckIn.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

a) die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder

b) von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind oder

c) die inzidenzbasierten Regelungen und rechtlichen Maßnahmen der Regierung eine Aufhebung der Testpflicht zulassen. Die Kursteilnehmer werden darüber unverzüglich informiert.

Bei Nichterbringung eines Testergebnisses bzw. bei einem positiven Testergebnis sind eine Unterbringung am Internat sowie eine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme nicht möglich.

(3) Für die Freizeitgestaltung stehen folgende Räumlichkeiten eingeschränkt unter Beachtung der Abstandsregelung zur Verfügung:

Tischtennisraum	max. 5 Personen
Fernsehräume	max. 5 Personen
Sportplatz	max. 10 Personen
Sitzecke am Empfang	max. 5 Personen
Billardbereich	max. 5 Personen
Sporträume	max. 2 Personen

Die Sportgeräte werden bei der Rückgabe desinfiziert.

Liegt die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Schwellenwert von 35 entfällt die Personenbegrenzung. Die Bewohner werden über eine Veränderung unverzüglich informiert.

(4) Die Einnahme des Frühstückes und des Abendessens erfolgt auf Grund der reduzierten Sitzplätze in der Mensa in zwei Etappen.

Frühstück: 06:00-06:30 Uhr und 06:30-07:00 Uhr

Abendessen: 17:00-17:30 Uhr und 17:30-18:00 Uhr

(5) Größere Ansammlungen von Personen in den Fluren und auf den Treppenabsätzen sind zu vermeiden. Beim Anstellen am Empfang und der Essenausgabe sind die Mindestabstände einzuhalten (Markierungen auf dem Fußboden beachten).

(6) Das Krankenzimmer wird zur frühzeitigen Isolierung von Verdachtsfällen, die nicht sofort abreisen können (z.B. Minderjährige) bereitgehalten.

5. Wegeführung

Anweisung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Beschäftigte/ Dienstleister/ Bewohner gleichzeitig über die Flure in die Mensa der Handwerkskammer und in das Außengelände gelangen. Für räumliche Trennungen wird dies durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

Die Lehrlinge erhalten bei Anreise den Zimmerschlüssel und müssen sich täglich einmal zur Unterschriftsleistung am Empfang melden.

Die Schlüsselabgabe erfolgt erst am Abreisetag beim Check Out.

6. Meldepflicht/ Verdachtsfall

Anweisung

Zeigt ein Mitarbeiter oder Bewohner des Internates erkennbare Symptome einer Corona Viruserkrankung, so soll dieser das Internat nicht betreten bzw. das Internat umgehend verlassen. Die betreffende Person soll sich unverzüglich zur Abklärung an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

7. Unterweisung

Anweisung

Alle Bewohner sind bei Anreise durch den diensthabenden Mitarbeiter über die aktuellen Hygienevorschriften aktenkundig zu belehren.

Alle Mitarbeiter werden durch den Internatsleiter belehrt.

Die Bewohner werden über Veränderungen des Infektionsgeschehens und damit einhergehende Änderungen der Hygieneregeln unverzüglich durch die Mitarbeiter informiert.

8. Durchsetzung und Konsequenzen

Anweisung

Alle Mitarbeiter des Internates sind angehalten, die Bestimmungen des Hygieneplanes durchzusetzen.

Bei Verstößen wird nach einer Ermahnung vom Hausrecht Gebrauch gemacht und der betreffende Bewohner des Hauses verwiesen.